

Vereinbarung

über

den Parallelbetrieb von Photovoltaik-Erzeugungsanlagen
privater Haushalte mit dem Niederspannungsnetz

zwischen

(nachstehend "Betreiber" genannt)

(Strasse, Haus-Nr.)

(PLZ, Ort)

(Kunden-Nr.)

und dem Energieversorgungsunternehmen

Elektrizitätsgenossenschaft

(nachstehend kurz "EVU" genannt)

Dienstleistungen EG

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt den Parallelbetrieb der Solar-Stromerzeugungsanlage im Leistungsbereich bis 5 kW des Betreibers im Anwesen

(Straße, Haus-Nr.)

(PLZ, Ort)

mit dem Niederspannungsnetz des EVU's und die Aufnahme (Einspeisung) des Solar-Stroms in das Netz des EVU's.

2. Photovoltaik-Anlage des Anlagenbetreibers, Übergabestelle

- 2.1 Die für die solare Stromerzeugung installierten technischen Einrichtungen einschliesslich der für die Unterbringung der Zähler erforderlichen Einrichtungen sind - mit Ausnahme des für die Erfassung des eingespeisten Solarstroms erforderlichen Zählers - Eigentum des Betreibers.
- 2.2 Der Betreiber stellt am Hausanschluss den Solarstrom zur Verfügung, und zwar als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V (oder alternativ: Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt) und einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die maximale Einspeisung entspricht der Spitzenleistung der Solar-Stromerzeugungsanlage und beträgt kW.

3. Messeinrichtung

- 3.1 Die EVU-Zählereinrichtung beim Betreiber besteht aus
 - dem vorhandenen Bezugszähler für die zu Allgemeinen Tarifen versorgten Anlagenteile
 - dem Zähler für die Erfassung des eingespeisten Solarstroms (Einspeisezähler) ohne Rücklaufsperrre.
- 3.2 Die Ausstattung des vorhandenen Bezugszählers ohne Rücklaufsperrre sowie die Beschaffung, der Einbau und der Unterhalt des Einspeisezählers erfolgen durch das EVU. Die komplette Messeinrichtung verbleibt im Eigentum des EVU's.

Die Regelungen der §§ 18 und 19 der "Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)" gelten sinngemäss auch für den Einspeisezähler, d.h. u.a. kundenseitige Bereitstellung des Zählerplatzes.

4. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Solar- und Stromerzeugungsanlage

- 4.1 Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Stromerzeugungsanlage erfolgen nach Massgabe der "Richtlinien für den Parallelbetrieb von Photovoltaik-Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU's" und den "Technischen Anschlussbedingungen (TAB)", die in ihrer jeweils geltenden Fassung einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden, soweit nicht der Vertrag im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Vertragsunterschrift gilt gleichzeitig als Anerkennung der in Satz 1 genannten Bedingungen.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen so instand zu halten und zu betreiben, dass Störungen möglichst vermieden werden. Es gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der AVBEitV. Vom Betreiber ist insbesondere § 15 Abs. 1 zu beachten; für das EVU gilt insbesondere § 5.
- 4.3 Das EVU ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Betreibers oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser Bedingungen vor Inbetriebnahme der Anlage oder später zu überzeugen.

5. Vergütung für den eingespeisten Solarstrom, Verrechnungspreis

- 5.1 Für den in das Netz des EVU's eingespeisten Solarstrom vergütet das EVU nach dem "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energie-Gesetz-EEG) vom 29. März 2000" dem Betreiber einen Betrag von z.Z. 99,0 Pf/kWh.

Dieser Strompreis ist ein Nettopreis ohne Umsatzsteuer (s. auch 5.4).

Eine Aufteilung in unterschiedliche Tarifzeiten erfolgt nicht.

- 5.2 Das EVU berechnet für den Einspeisezähler einen Verrechnungspreis von z.Z. 60,-- DM/Jahr.

5.3 Abrechnung und Bezahlung

Die Ablesung und Abrechnung der Stromlieferung des Anlagenbetreibers erfolgt monatlich. Diese Ablesungen erfolgen durch den Anlagenbetreiber und sind schriftlich unter Angabe des Datums der Ablesung dem EVU monatlich einzureichen.

5.4 Steuern und Abgaben

Die Vergütungen erhöhen sich - sofern der Betreiber Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist - um die jeweilige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Sollten Steuern und Abgaben, die sich auf die Strompreise auswirken, von Bund, Ländern oder Gemeinden neu eingeführt oder verändert werden, so sind die Strompreise entsprechend anzupassen.

6. Haftung

Das EVU haftet dem Anlagenbetreiber im Umfang des § 6 AVBEITV. In § 6 der AVBEITV ist der Begriff "Tarifkunde" sinngemäss zu ersetzen durch "Betreiber".

7. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und läuft so lange weiter, bis sie von einem der Partner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Abrechnungsjahres schriftlich gekündigt wird. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Anwendung der Vergütungsregelung (Ziffer 5.1) setzt den Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das Niederspannungsnetz des EVU's sowie den Einbau und die Inbetriebnahme der Zählereinrichtung gemäss Ziffer 3 voraus.

8. Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen; jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Teile gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden vom EVU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz des EVU's, sofern nicht ein anderes Gericht ausschliesslich zuständig ist.

10. Ausfertigungen

Dieser Vertrag ist in drei Ausfertigungen erstellt, von denen der Kunde eine und das EVU zwei Ausfertigungen erhält.

.....

.....

den

den

Der Betreiber:

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- "Richtlinien für den Parallelbetrieb von Photovoltaik-Erzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz"
- "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)"
- "Anschlusschema"